



GESETZBLATT

293

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 1. September 1978

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 78	Anordnung über den Datenübertragungsdienst der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — (DÜO)	293
13. 7. 78	Anordnung über Datenübertragungsgebühren — Datenübertragungs-Gebührenordnung — (DÜGO) /	297
13. 7. 78	Anordnung Nr. 2 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) 299	
13. 7. 78	Anordnung über Gebühren für Landfunkdienst — Landfunkgebührenordnung — (LFGO) 301	
27. 7. 78	Anordnung über die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände in Staatlichen Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken	303
28. 7. 78	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger drucktechnischer Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren	305
• 31. 7. 78	Anordnung Nr. Pr. 115/1 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse	306
29. 6. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes	306
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des 'Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik'	307

Anordnung über den Datenübertragungsdienst der Deutschen Post — Datenübertragungsordnung — (DÜO)

vom 13. Juli 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Datenübertragungsordnung gilt für den öffentlichen Datenübertragungsdienst der Deutschen Post innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Datenübertragungsdienst genannt).¹

(2) Der internationale Datenübertragungsdienst wird auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen durchgeführt, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Post gewährleistet die Durchführung des Datenübertragungsdienstes im Rahmen dieser Anordnung.

¹ Für die Datenübertragung mittels überlassener Übertragungswege der Deutschen Post gelten die Anordnung vom 30. Mai 1975 über nicht-öffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDO) und die Anordnung vom 30. Mai 1975 über Gebühren für nichtöffentliche Drahtfernmeldeanlagen (NDGO) (Sonderdruck Nr. 802 des Gesetzblattes).

(2) Dem Teilnehmer am Datenübertragungsdienst (nachfolgend Datenteilnehmer genannt) stehen folgende öffentliche Fernmeldenetze zur Verfügung:

- das Datennetz
- das Fernsprechnetz
- das Telexnetz.

(3) Für den Anschluß an die unter Abs. 2 genannten Netze gelten die „Anschlußbedingungen für den Datenübertragungsdienst des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“.² Sie enthalten die technischen und betrieblichen Bedingungen für den Anschluß an die jeweiligen Netze.

(4) Wenn die Sicherheit des Staates oder die Sicherheit und Ordnung in den Fernmeldenetzen der Deutschen Post es erfordern, ist die Deutsche Post berechtigt, den Datenübertragungsdienst vorübergehend einzuschränken oder einzustellen. Die Datenteilnehmer werden hiervon unverzüglich fernmündlich unterrichtet.

(5) Die Nutzung des Datenübertragungsdienstes hat durch den Datenteilnehmer unter strikter Einhaltung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu erfolgen.

Abschnitt II Teilnehmerverhältnis

§ 3

Teilnehmerverhältnis, Genehmigung

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Datenteilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das den Anschluß an die öffentlichen Fernmelde-

² Erhältlich bei den Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen der Post- und Fernmeldeämter bzw. den Fernmeldeämtern der Deutschen Post.